

E 010400

LANDESHAUPTSTADT

18. Juni 2019



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Ca 13/6
[Handwritten signature]

Der Magistrat

Bürgermeister

über
Magistrat

Dr. Oliver Franz

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

[Handwritten signature] . Juni 2019

an den Revisionsausschuss

Verhältnismäßigkeit der Waffenverbotszone

Beschluss-Nr. 0070 vom 8. Mai 2019, (Vorlagen-Nr. 19-F-08-0027)

Mit E-Mail vom 3. April 2019 hat die Bürgerrechtsgruppe "dieDatenschützer Rhein Main" eine Anfrage an den Oberbürgermeister gerichtet, deren Beantwortung auch für den Revisionsausschuss relevant ist.

Anlasslose Personenkontrollen, also Kontrollen ohne vorheriges Zeigen oder Benutzen von Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen stellen für die davon betroffenen Menschen einen massiven Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht und in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung dar.

Der Revisionsausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, über die Verhältnismäßigkeit der Waffenverbotszone zu berichten. Insbesondere

1. Wie viele Vorfälle mit „Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen“ wurden der Landespolizei bzw. den Ordnungskräften der Stadt Wiesbaden in der Waffenverbotszone in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 bekannt?
2. Wie viele dieser Vorfälle mit „Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen“ mündeten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in einem polizeilichen Ermittlungs- oder einem gerichtlichen Verfahren?
3. Wie werden Gegenstände der sogenannten „passiven Bewaffnung“ (z. B. Pfefferspray oder Tränengas) bewertet?
4. Wie viele Personenkontrollaktionen zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung wurden von der Landespolizei bzw. den Ordnungskräften der Stadt Wiesbaden seit Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt?
5. Wie viele Personen wurden dabei insgesamt überprüft?
6. Wie viele „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ wurden dabei festgestellt?
7. Wie viele „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ wurden dabei durch die Landespolizei bzw. die Ordnungskräfte der Stadt Wiesbaden beschlagnahmt?
8. In wie vielen Fällen wurde Strafanzeige gegen die Personen gestellt, die „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ mit sich führten.
9. In welchem Maße wird die Intensität der Kontrollen erhöht?
10. Soweit damit Sach- oder Personalkosten verbunden sind, wie hoch werden diese geschätzt?

11. Welche Lücken in bestehenden Eingriffsnormen des Bundes und des Landes Hessen sollen durch die neue Verordnung geschlossen werden?
 12. Welche Maßnahmen dienen der objektiven Gefahrenlage und welche dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger? Welche Verbote welcher Waffen bzw. waffenähnlicher gefährlicher Gegenstände dienen dem einen bzw. dem anderen Zweck?
 13. Wie wird die eintretende Rechtsunsicherheit bewertet für die Bürger und Besucher Wiesbadens durch die extrem unspezifische Definition des Begriffs "waffenähnlicher Gegenstand" durch die nahezu beliebige Alltagsgegenstände kriminalisiert werden können? Z.B. stabiles Fahrrad-Kettenschloss, Radmutternschlüssel in nahezu jedem PKW, Besteck im Picknick-Korb, Multitool im Wanderrucksack.
 14. Wie wollen Sie Diskriminierung bei der Durchführung der Kontrollen und Bewertung aufgefundener Gegenstände verhindern?
 15. Wie bewertet die städtische Datenschutzbeauftragte die Eingriffe in Persönlichkeitsrecht und informationelle Selbstbestimmung?
-

Zu 1.:

Für das Jahr 2015 wurden im Bereich des PP Westhessen keine Auswertungen hinsichtlich Vorfälle mit Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen erstellt. Die Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Zur Einführung einer Waffenverbotszone wurden die Basisdaten der Jahre 2016 und 2017 herangezogen. 2016 gab es 20 Straftaten mit Waffenbezug (PKS). Im Jahr 2017 verdoppelte sich die Zahl auf 40 Straftaten mit Waffenbezug. Für das Jahr 2018 wurden nunmehr 37 Fälle gemeldet.

Zu 2.:

Die Fallzahlen der Jahre 2016 und 2017 und 2018 mündeten nach meinem Kenntnisstand alle in ein Ermittlungs- oder ein gerichtlichen Verfahren. Die Aufarbeitung von Straftaten erfolgt nach dem Legalitätsprinzip.

Zu 3.:

Das Pfefferspray fällt unter die Bestimmungen des Waffengesetzes und ist somit in der Waffenverbotszone verboten. Die als Tierabwehrspray gekennzeichneten Pfeffersprays fallen nicht unter das Waffengesetz und sind deshalb auch nicht verboten.

Zu 4.:

Seit Einführung der Waffenverbotszone fanden fast täglich Personenkontrollaktionen statt.

Zu 5.:

Insgesamt wurden in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 6. Mai 2019 2.308 Personen kontrolliert.

Zu 6.:

Es wurden insgesamt 64 Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände festgestellt

Zu 7.:

Es wurden keine Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände beschlagnahmt. Die 64 festgestellten Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände wurden alle nach § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sicher-gestellt.

Zu 8.:

Bisher kam es zu keiner Strafanzeige. Lediglich Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden eingeleitet.

Zu 9.:

Durch das gemeinsame Projekt des Ordnungsamtes und des Polizeipräsidiums Westhessen „Gemeinsam sicheres Wiesbaden“ finden seit Einführung der Waffenverbotszone monatlich 2 - 3 Schwerpunktkontrollen zum Thema Waffenverbotszone statt. Darüber hinaus werden durch die Landespolizei und die Stadtpolizei im Regeldienst fast täglich Kontrollen durchgeführt.

Zu 10.:

Mit der Kontrolle der Waffenverbotszone sind keine erhöhten Sach- und Personalkosten verbunden.

Zu 11.:

Die Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) und die Rechtsverordnung (RVO) wurden aufgrund der geltenden Gesetze erlassen. Insoweit werden keine „Lücken in bestehenden Eingriffsnormen geschlossen“, sondern die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

Zu 12.:

Die regelmäßigen Kontrollen dienen sowohl der objektiven Gefahrenlage als auch dem subjektiven Sicherheitsgefühl.

Zu 13.:

Der Begriff „waffenähnliche Gegenstände“ wird nicht verwendet. In der Gefahrenabwehrverordnung ist die Rede von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen. In § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet wird dieser Begriff definiert. Die Kontrollen der Waffenverbotszone erfolgen im Rahmen des Opportunitätsprinzips. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Bestimmungen der §§ 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und 5 (Ermessen, Wahl der Mittel) HSOG bei der Durchführung der Kontrollen zu beachten.

Zu 14.:

Es findet keine Diskriminierung bei der Durchführung der Kontrollen und Bewertung aufgefundenen Gegenstände statt.

Zu 15.:

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es sichert dem Einzelnen die Befugnis zu, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht schrankenlos: Jeder Einzelne muss Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen, wenn hierfür eine verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage, die aus Gründen des überwiegenden Allgemeininteresses zulässig und erforderlich sein sowie dem Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss, vorliegt.

Sowohl die Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet, als auch die Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Stadtgebiet erscheinen geeignet, eine solche verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage darzustellen.

